



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Kollokationsplan und Inventar

Publikationsdatum: SHAB, KABTG - 07.09.2018

Meldungsnummer: KK04-0000000175

Kanton: TG

Meldestelle:

Konkursamt des Kantons Thurgau, Bahnhofstrasse 53, 8500 Frauenfeld

Kollokationsplan und Inventar Ruch Bauunternehmung AG in Liquidation

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten. Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Schuldner:

Ruch Bauunternehmung AG in Liquidation
Thurstrasse 20
9214 Kradolf-Schönenberg

Ein Gläubiger, der den Kollokationsplan anfechten will, weil seine Forderung ganz oder teilweise abgewiesen oder nicht im beanspruchten Rang zugelassen worden ist, muss innert 20 Tagen nach der öffentlichen Auflage des Kollokationsplanes bei der angegebenen Anmeldestelle gegen die Masse klagen. Will er die Zulassung eines anderen Gläubigers oder dessen Rang bestreiten, so muss er die Klage gegen den Gläubiger richten.

Publikation nach SchKG 221, 249-250.

Auflagefrist Kollokationsplan: 20 Tag(e)

Ablauf der Frist: 27.09.2018

Anfechtungsfrist Inventar: 10 Tag(e)

Ablauf der Frist: 17.09.2018

Anmeldestelle:

Konkursamt des Kantons Thurgau
Bahnhofstrasse 53
8500 Frauenfeld

Bemerkungen:

Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes und des Lastenverzeichnisses sind beim Bezirksgericht Weinfelden, Bahnhofstrasse 12, Postfach 44, 8570 Weinfelden gerichtlich anhängig zu machen.

Beschwerden gegen das Inventar sind beim Obergericht des Kantons Thurgau in 8510 Frauenfeld einzureichen.

Die von der Konkursverwaltung unter Vorbehalt sämtlicher Gläubigerrechte anerkannten Ansprüche bezüglich Eigentumsansprüchen und im Prozess liegender Gläubigerforderungen gelten als von der Gläubigergesamtheit beschlossen, sofern nicht die Mehrheit der Gläubiger innert 10 Tagen ab Publikation beim Konkursamt dagegen Einsprache erhebt.

Die Rechte der einzelnen Gläubiger nach Art. 260 SchKG sind, sofern die von der Konkursverwaltung anerkannten Ansprüche von der Gläubigergesamtheit gutgeheissen werden, innert 20 Tagen ab Publikation beim unterzeichneten Konkursamt geltend zu machen.